

Allgemeine Hinweise zur Ertragnisaufstellung

Die Ertragnisaufstellung gibt einen Überblick über alle von der Abgeltungsteuer erfassten Geschäftsvorfälle des Jahres 2020. Zudem soll sie, soweit erforderlich, das Ausfüllen der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung erleichtern und zur Klärung noch offener Fragen beitragen. Alle Angaben sind in Euro ausgewiesen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass nicht alle Hinweise gleichermaßen für alle Kunden (Privat-/Betriebsvermögenkunden) gelten.

1. Aufbau der Ertragnisaufstellung

Der Aufbau der Ertragnisaufstellung hat sich insofern geändert, dass aufgrund der Einführung der Abgeltungsteuer ab dem Kalenderjahr 2009 eine weitere Spalte hinzugefügt wurde. Hierbei handelt es sich um die **Spalte mit der Überschrift VVT Aktien/VVT Sonst/ FSA/ QuSt Topf**.

In dieser Spalte wird der nach Verarbeitung des Geschäftsvorfalles jeweils aktuelle Saldo des Verlustverrechnungstopfs Aktien, des Verlustverrechnungstopfs Sonstige, die aktuelle Ausschöpfung des Sparerpauschbetrages sowie der aktuelle Saldo des Quellensteuertopfes ausgewiesen. Hierzu wird auf die Erläuterungen zu den Verlustverrechnungstopfen (Punkt 1.8.) in den Hinweistexten zur Steuerbescheinigung verwiesen.

Bei Kunden, für die keine Verlusttöpfe geführt werden (Steuerausländer, NV- Kunden, Betriebsvermögen etc.), wird insoweit von der oben genannten Darstellung abgewichen, als dass diese Spalte komplett unbefüllt bleibt.

In der **Spalte Ein.KapV/ ErsBMGL/ (zu versteuern)** werden unter Ein.KapV/ErsBMGL die Einnahmen aus Kapitalvermögen bzw. die Ersatzbemessungsgrundlage vor Verlustverrechnung, Anrechnung des Sparerpauschbetrags und Verrechnung von Quellensteuer ausgewiesen.

Unter dem Punkt (KESt besteuert) wird die Bemessungsgrundlage, auf die, die Kapitalertragsteuer und darauf folgend die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag berechnet wird, ausgewiesen. Der Ausweis der Bemessungsgrundlage erfolgt nach Verlustverrechnung, Anrechnung des Sparerpauschbetrags und Verrechnung von Quellensteuern.

In dieser Spalte wird zu den Erträgen aus Investmentfonds ggfs. der Text "siehe Bericht" ausgewiesen, wenn der Investmentfonds seine Besteuerungsgrundlagen nach § 5 InvStG im Zeitpunkt der Erstellung der Ertragnisaufstellung noch nicht veröffentlicht hat.

Die siebte **Spalte Einbeh. KES/ Einbeh. Solz/ KiSt KtoInh/ KiSt Mitinh** weist die aufgrund der Bemessungsgrundlage des Geschäftsvorfalles berechnete Kapitalertragsteuer aus. Ausgewiesen wird ebenfalls der auf Grundlage der Kapitalertragsteuer berechnete Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer des Kontoinhabers bzw. die Kirchensteuer für den Mitinhaber (Ehegatte, Partner gem. Partnerschaftsgesetz).

Wird ein negativer Kapitalertrag realisiert, stellt die Bank die im laufenden Jahr bereits dem Steuerabzug unterworfenen Kapitalerträge in Höhe des Verlustes vom Steuerabzug frei und erstattet die einbehaltene Steuer. Dieses Vorgehen wird so genannte Liquiditätsoptimierung genannt. Die erstattete Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer wird als steuerliche Erstattung ebenfalls in der siebten Spalte ausgewiesen.

Beispiel:

Der Kunde bezieht einen steuerpflichtigen Kapitalertrag (Aktiengewinn) in Höhe von 3.000 EUR. Es bestehen ein Verlustverrechnungstopf Aktien in Höhe von 600 EUR, ein Verlustverrechnungstopf Sonstige in Höhe von 200 EUR, ein noch nicht in Anspruch genommener Sparerpauschbetrag von 801 EUR und ein Verrechnungstopf ausländische Quellensteuer in Höhe von 100 EUR.

Kapitalertrag Aktiengewinn	15.000,- EUR
./. Verlusttopf Aktien	600,- EUR
./. Verlusttopf Sonstige	200,- EUR
./. Freistellungsauftrag	801,- EUR

Kapitalertrag nach Verlustverrechnung (=Bemessungsgrundlage)	1.399,- EUR
25% Kapitalertragsteuer	349,75 EUR
./ Verrechnungstopf ausl. QueSt	100,- EUR
Zu zahlende Kapitalertragsteuer	249,75 EUR

Die **Spalte anrechenbare Quellensteuer** weist grundsätzlich die anrechenbare Quellensteuer des Ertrags in voller Höhe aus. Die anrechenbare, aber noch nicht angerechnete Quellensteuer fließt in den Quellensteuertopf ein. Sie steht somit als anrechenbare Quellensteuer für nachfolgende Geschäfte zur Verfügung.

Entgegen dieser Darstellung wird bei Kunden, für die keine Verlusttöpfe geführt werden, die Spalte anrechenbare Quellensteuer nicht befüllt.

Die Kapitalertragsteuer (KESt) berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Kapitalerträge} - (4 \times \text{ausl. Quellensteuer})}{4} = \text{KESt}$$

Beispiel: Der Kunde hat Kapitalerträge in Höhe von 4.000 EUR und anrechenbare ausländische Quellensteuer in Höhe von 400 EUR.

$$\frac{4.000 \text{ EUR} - (4 \times 400 \text{ EUR})}{4} = 25\%$$

Kapitalertragsteuer = 600 EUR

Behält die auszahlende Stelle aufgrund des eingereichten Antrags auf Einbehalt der Kirchensteuer die Kirchensteuer ebenfalls ein, ergibt sich folgende Berechnungsformel:

$$\frac{\text{Kapitalerträge} - (4 \times \text{ausl. Quellensteuer})}{4 + \text{Kirchensteuersatz}} = \text{KESt}$$

$$\frac{4.000 \text{ EUR} - (4 \times 400 \text{ EUR})}{4 + 9\%} = 24,45\%$$

Kapitalertragsteuer = 586,80 EUR

Kirchensteuer = 52,81 EUR

2. Sortierreihenfolge innerhalb der Erträgnisaufstellung

Die einzelnen Geschäftsvorfälle des Kalenderjahres werden chronologisch (nach Abrechnungsdatum) untereinander ausgewiesen. Somit lässt sich die Entwicklung der Topfsalden (siehe VVT Aktien, VVT Sonstige etc.) nachvollziehen.

Zu dem ausgewiesenen Geschäftsvorfall wird das entsprechende Depot/Konto in der ersten Spalte aufgeführt, unabhängig davon wie viele Konten/Depots der Kunde unterhält. Alle ausgewiesenen Geschäfte fließen in die Befüllung des Summenblattes ein.

3. Bemerkungstexte

Die ausgewiesenen **Bemerkungen in der elften Spalte** stellen Hinweise zu dem zugrundeliegenden Geschäftsvorfall dar. Ausgewiesen werden u.a. die Texte PauschalmethodeKap-Verl.Fonds, Differenzmethode/Kap-Verl.Fonds und negativer RS/Zwischengewinn. Darüber hinaus wird eine Auftragsnummer, welche eine Verbindung zu den Abrechnungsbelegen ermöglicht, ausgewiesen.

3.1 Pauschalmethode (Anwendung einer Ersatzbemessungsgrundlage)

Insbesondere folgende Geschäftsvorfälle i.S.d. § 43a (2) S. 7, 10 und 13 EStG werden mit der Bemerkung Pauschalmethode ausgewiesen:

- Veräußerungen oder Einlösungen, bei denen die Anschaffungsdaten nicht nachgewiesen sind und somit 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung als Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug angesetzt werden.
- Veräußerungen oder Einlösungen, bei denen kein Börsen- oder Rücknahmepreis vorliegt und somit 30% der Anschaffungskosten als Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug angesetzt werden.

3.2 Differenzmethode

Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich aus der Differenz des Kaufbetrags zuzüglich Anschaffungsnebenkosten und des Verkaufserlöses abzüglich Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen. Der ausgewiesene Veräußerungsgewinn ist um alle steuerrelevanten Faktoren bereinigt.

Veräußerungsgewinn nach Differenzmethode (noch nicht um steuerrelevante Faktoren bereinigt)

./. erhaltener Zwischengewinn Verkauf

+ gezahlter Zwischengewinn Kauf

./. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn

(Differenz aus Immobiliengewinn Kauf und Verkauf)

./. bereinigte besitzzeitanteilige als zugeflossen geltende ausschüttungsgleiche Erträge

(Differenz aus Kauf und Verkauf)

+ während der Haltezeit ausgeschüttete steuerfreie Veräußerungsgewinne

(Differenz aus Kauf und Verkauf)

+ besitzzeitanteilige Substanz ausschüttungen

(Differenz aus Kauf und Verkauf)

= Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer (bereinigt um steuerrelevante Faktoren)

3.3. Veräußerungsfiktion zum 31.12.2017

Die vor dem 01.01.2018 angeschafften Anteile gelten gem. § 56 Abs. 2 S. 1 InvStG als zum 31.12.2017 veräußert und zum 01.01.2018 als angeschafft. Es handelt sich hierbei um die sogenannte Veräußerungsfiktion, die im Rahmen der Investmentsteuerreform durchgeführt wird. Betroffen von der Veräußerungsfiktion sind alle Alt-Anteile i.S.d. § 56 Abs. 1 S. 1 InvStG wie Anteile an Investmentfonds, an Kapital-Investitionsgesellschaften und an Organsimen, die zum 01.01.2018 erstmals in den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen.

Die Verluste für die zum 31.12.2017 als veräußert geltenden Anteile fallen unter die für Aktien geltende Verrechnungsbeschränkung nach § 20 Abs. 6 S. 4 EStG.

Die ab 2018 entstehenden Verluste sind dagegen uneingeschränkt mit anderen Kapitaleinkünften verrechenbar. Daher sind ab 2018 die Verluste aus der fiktiven Veräußerung und die ab 2018 entstehenden Verluste gesondert zu behandeln.

Der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis gilt als Veräußerungserlös. Der Rücknahmepreis ist um die Steuerliquidität, die die Investmentfonds den Banken zum Steuerabzug auf die ausschüttungsgleichen Erträge zur Verfügung stellen, zu bereinigen.

Sofern der bereinigte Rücknahmepreis nicht ermittelt werden kann, wird aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn auf den ersten im Kalenderjahr 2018 festgesetzten Rücknahmepreis abgestellt wird.

3.4. Veranlagungspflichtige Zinsen

Unter diesem Bemerkungstext werden alle veranlagungspflichtigen Zinsen ausgewiesen. Hierunter fallen ebenfalls Zinsen aus Abfindungsangeboten. Auf eine Unterscheidung der Zinsen im Textausweis wird hier verzichtet.

Mit den Zinsen aus Abfindungsangeboten, ist der Zinssatz gemeint, mit dem der Abfindungsanspruch über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen ist, gem. §247 BGB in Verbindung mit §327b Abs. 2 AktG.

4. Summenblatt in der Ertragnisaufstellung

Im Summenblatt, das sich am Ende der Ertragnisaufstellung befindet, wird ein Gesamtüberblick über die Einnahmen aus Kapitalvermögen des gesamten Kalenderjahres gegeben. Die einzelnen Geschäftsvorfälle sind in entsprechenden Kategorien als Summe zusammengefasst und unter der Spalte Wertpapierart in der Reihenfolge Aktien, Renten, Fonds, Zertifikate, Sonstige Wertpapiergeschäfte, Derivate, KK/Spar, Transaktionskostenpauschale und Sonstige Erträge sortiert. Innerhalb der einzelnen Wertpapierart werden die Summen der Geschäftsarten unter den folgenden Begriffen ausgewiesen:

- davon Handelsgeschäfte
- davon Dividenden, Zinsen, Erträge oder Stillhalterprämien
- davon Depotüberträge
- davon Kapitalmaßnahmen

Die Ausnahme hierzu bilden die Geschäftsarten KK/Spar, Transaktionskostenpauschale und Sonstige Erträge. Diese werden nur in einer Summe ausgewiesen.

Bei den Derivaten wird von der oben genannten Darstellung insoweit abgewichen, dass hier in der ersten „davon Position“ Stillhaltergeschäfte ausgewiesen werden. In der zweiten „davon Position“ werden die sonstigen Geschäfte ausgewiesen.

Unter sonstige Erträge werden ebenfalls die folgenden jahresübergreifenden Geschäftsvorfälle ausgewiesen:

1. Überträge von nicht ausgeglichenen Verlusten auf das Folgejahr zur Verrechnung mit zukünftigen positiven Kapitalerträgen der Konten und Depots (vgl. die Hinweistexte zur Jahressteuerbescheinigung 2016 Punkt 1.7.)
2. Überträge von nicht ausgeglichenen Verlusten, die durch den Depotübertrag von einem anderen Kreditinstitut entstanden sind (vgl. die Hinweistexte zur Jahressteuerbescheinigung 2016 Punkt 2.2.).
3. Buchungen, die im Rahmen einer ehgattenübergreifenden Verlustverrechnung gem. § 43a Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz EStG vorgenommen werden (vgl. die Hinweistexte zur Jahressteuerbescheinigung 2016 Punkt 1.9. sowie auf die Hinweistexte zur Ertragnisaufstellung 2016 Punkt 1.3.)

Bei Kunden, für die keine Verlusttöpfe geführt werden (Steuerausländer, Betriebsvermögen etc.), wird die Spalte anrechenbare Quellensteuer komplett mit 0,00 ausgewiesen. Dies entspricht nicht der Darstellung in der Ertragnisaufstellung. In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 1 zu den Hinweistexten verwiesen.

5. Korrekturen beim Kapitalertragsteuerabzug – so genannte Deltakorrekturen

Korrekturen beim Kapitalertragsteuerabzug für Vorjahre (Kalenderjahre 2009 bis vorangegangenes Kalenderjahr zum aktuellen Jahresendreporting) - sind nur mit Wirkung für die Zukunft, d. h. nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Fehlers vorzunehmen vgl. §43a (3) Satz 7 EStG.

Abweichend von dieser Regelung kann das Kreditinstitut einheitlich für alle Anleger bis zum 31.01. Korrekturen für das vorangegangene Kalenderjahr vornehmen. Bei der Deltakorrektur hat die auszahlende Stelle nicht auf die (rechtliche Zuordnung) zum Zeitpunkt des Steuerabzugs, sondern auf die rechtliche Zuordnung zum Zeitpunkt der durchgeführten Deltakorrektur abzustellen.

Die Deltakorrektur findet keine Anwendung bei

- Anlegern, deren Kapitalerträge Betriebseinnahmen sind
- Steuerausländern
- der Korrektur der Ersatzbemessungsgrundlage (auf Punkt 2 Nummer 2.1. der Hinweistexte zur Jahressteuerbescheinigung wird verwiesen)
- Korrekturen bei Erträgen aus Anteilen an ausländischen Investmentvermögen, soweit bei der Rückgabe von Anteilen an diesen Fonds ein akkumulierter Ertrag dem Steuerabzug unterlegen hat, gemäß § 7 (1) Satz 1 Nummer 3 InvStG
- Steuerpflichtigen, die die Geschäftsbeziehung mit der auszahlenden Stelle beendet haben, ohne die Wertpapiere auf ein anderes Institut übertragen zu haben.

Beispiel: Der Kunde erhält eine Ausschüttung einer Kapitalgesellschaft über 200 EUR im Jahr 01, die in voller Höhe als steuerpflichtige Dividende behandelt wird. Im Jahr 02 erfolgt die Korrektur des Dividendenbetrags auf 50 EUR. In Höhe von weiteren 50 EUR lag eine nicht steuerbare Kapitalrückzahlung vor. Insoweit ergibt sich eine Minderung der Anschaffungskosten für die Anteile. Die Aktien sind im Jahr 02 noch im Bestand des Kunden. Das Kreditinstitut hat einen allgemeinen Verlust in Höhe von 50 EUR im Jahr 02 einzubuchen. Außerdem sind die Anschaffungskosten um 50 EUR zu mindern.

5.1. Erstattung der Kapitalertragsteuer bei nachträglich bekannt gewordenen Steuerbefreiungstatbeständen

Durch das Zollkodexanpassungsgesetz vom 22. Dezember 2014 wurde für Kapitalerträge, die nach dem 31.01.2014 zufließen der §44b Abs.5 EStG um den Satz 3 ergänzt. Hiernach besteht für Banken die Verpflichtung, für bis zum Zeitpunkt der technischen Erstellung der Steuerbescheinigung – spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres – eingereichte

- Bescheinigungen nach §43 Abs. 2 S. 4 EStG
- Freistellungsaufträge nach §44a Abs. 2 S. 1 Nummer 1 EStG
- Nichtveranlagungs- Bescheinigungen nach §44a Abs. 2 S. 1 Nummer 2 EStG
- Bescheinigungen nach §44a Absatz 4 Satz 3 EStG, Abs. 5 S. 4 EStG oder
- betriebliche Freistellungserklärungen nach §43 Abs. 2 S. 3 Nummer 2 EStG

für bereits besteuerte Kapitalerträge zu korrigieren.

Gem. BMF Schreiben vom 31. August 2015 besteht für aufgelöste Konten und Depots keine Verpflichtung nachträglich eingereichte Nichtveranlagungs- Bescheinigungen und Freistellungsaufträge zu berücksichtigen.

5.2 Änderungen bei Nichtveranlagungsbescheinigung NV03 gem. § 44a Absatz 7 EStG

Seit dem 01.01.2018 wird die NV03, entsprechend der § 44a Abs. 7 S. 1 Nr. 1 bis -3 EStG durch die Ausprägungen der NV35, 36 und 37 ersetzt. Noch gültige NV03, die bis zum 31.12.2017 ausgestellt wurden, gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit fort. Anleger gem. § 44a Abs. 7 S. 1 Nr. 1 EStG (Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), deren Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG bisher durch eine NV03 uneingeschränkt freigestellt worden sind, erhalten zukünftig bei Vorliegen der Voraussetzungen eine NV35. Bei Kapitalerträgen des § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG, die einen jährlichen Freibetrag von 20.000 EUR übersteigen, wird ein Steuerabzug von 15% vorgenommen.

Diese Regelung zur NV35 gilt ebenfalls bei Vorlage eines Feststellungsbescheides nach § 60a AO sowie eines Freistellungsbescheids gem. § 5 Nr. 9 KStG i. V. m. § 44a Abs. 7 S. 1 Nr. 1 EStG. Nichtveranlagungsbescheinigungen der NV-Art 36 und 37 stellen weiterhin Kapitalerträge gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG uneingeschränkt von der Besteuerung frei. Gemäß BMF-Schreiben vom 23.01.2019 werden dabei unrichtig erteilte Nichtveranlagungsbescheinigungen der NV-Arten 36 und 37 für ab dem 1. Januar 2019 zufließende Kapitalerträge auf Bankenebene wie Nichtveranlagungsbescheinigungen der NV-Art 35 behandelt. Zusätzlich gilt die uneingeschränkte Freistellung für Freistellungsbescheide gem. § 5 Nr. 9 KStG i. V. m. § 44a Abs. 7 S. 1 Nr. 2 und 3 EStG.

6. Besondere Fälle von Veräußerungsgeschäften

Verwendung eines einheitlichen Bewertungskurses (fiktive Veräußerungen)

Die Bank hat für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs bestimmte Geschäftsvorfälle als fiktive Veräußerungen, z.B. Depotüberträge mit Gläubigerwechsel (§ 43 Abs. 1 S. 4 EStG), zu berücksichtigen. In diesen Fällen wird nach § 43a Abs. 1 S. 8 EStG der niedrigste Börsenkurs des Vortags, der so genannte einheitliche Bewertungskurs, als Veräußerungspreis angesetzt. Mit Hilfe dieses Kurses wird die Bemessungsgrundlage nach § 43a Abs. 2 S. 2 EStG ermittelt und dem Steuerabzug unterworfen. Der materiell steuerpflichtige Gewinn ist vom Steuerpflichtigen bzw. seinem Steuerberater zu beurteilen.

Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 30% der Anschaffungskosten

Liegt bei einer Veräußerung oder Einlösung kein Börsen- oder Rücknahmepreis vor, hat die Bank nach § 43a Abs. 2 S. 10 EStG 30% der Anschaffungskosten als Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug anzusetzen (Pauschalmethode). Im Rahmen der Veranlagung ist der tatsächliche Gewinn nach § 20 Abs. 4 EStG zu berücksichtigen.

Diese Geschäfte werden in der Ertragnisaufstellung mit dem Hinweis „Pauschalmethode“ ausgewiesen.

Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug in Höhe 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung des Wirtschaftsguts

Können bei einer Veräußerung oder Einlösung keine Anschaffungsdaten nachgewiesen werden, hat die Bank nach § 43a Abs. 2 S. 7 EStG 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung als Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug anzusetzen (Pauschalmethode). Im Rahmen der Veranlagung ist der tatsächliche Gewinn nach § 20 Abs. 4 EStG zu berücksichtigen.

Diese Geschäfte werden in der Ertragnisaufstellung mit Hinweis „Pauschalmethode“ ausgewiesen.

Veräußerung von Stücken, die durch eine Kapitalmaßnahme bezogen und mit einem Kurs von 0,00 Euro im Zeitpunkt der Einbuchung bewertet wurden

Bei den folgenden vier Kapitalmaßnahmen sind die bezogenen neuen Stücke mit einem Kurs von 0,00 Euro eingebucht worden. Im Zeitpunkt der Veräußerung unterlag der gesamte Veräußerungsgewinn dem Steuerabzug. Eine Berücksichtigung als Kapitalertrag im Zeitpunkt der Einbuchung hat nicht stattgefunden.

1. Ausgabe von Gratis-Optionsscheinen
2. Ausschüttungen in niederländischen Bonusaktien
3. Kapitalerhöhung über Ausgabe von Optionsscheinen
4. Gratisausgabe von Rights (ohne Bezugsrecht)

Der materiell steuerpflichtige Gewinn ist von dem Kunden bzw. seinem Steuerberater selbst zu beurteilen.

Steuerpflicht von Erträgen aus der Veräußerung von vor dem 01. Januar 2009 erworbenen obligationsähnlichen Genussrechten

Gem. BMF- Schreiben vom 12.09.2013 unterliegen Veräußerungen aus im Privatvermögen gehaltenen obligationsähnlichen Genussrechten, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden, nicht § 52a Absatz 10 Satz 7 EStG und sind somit grundsätzlich nicht steuerpflichtig.

Das BMF- Schreiben ist auf alle offenen Vorgänge anzuwenden. Die relevanten bereits abgerechneten Genusschein-Verkäufe im Zeitraum zwischen dem 12.09.2013 und 20.09.2013 wurden bereits von der Bank korrigiert. In wie weit eine Korrektur der vor dem 12.09.2013 abgerechneten Verkäufe möglich ist, ist vom Steuerpflichtigen bzw. seinem Steuerberater selbst zu beurteilen.

Besteuerung von American Depositary Receipts (ADR) auf inländische Aktien

Mit Schreiben vom 24. 05.2013 hat das BMF dargelegt, dass es zu einem Gewinn bzw. einem Verlust aus einem privaten Veräußerungsgeschäft gem. § § 22 Nr. 2, 23 (1) S.1 Nr. 2 EStG kommen, wenn einem ADR- Inhaber infolge von Währungsschwankungen ein höherer oder niedrigerer Betrag in Euro gutgeschrieben wird, der nicht der in Euro lautenden inländischen Dividende entspricht. Steuerpflichtig ist der höhere oder niedrigere Differenzbetrag zwischen der ADR-Gutschrift und der inländischen Dividende.

Entrichtungspflichtiger für die Kapitalertragsteuer – Bindungswirkung von Verwaltungsanweisungen für Kreditinstitute beim Kapitalertragsteuerabzug

Der Regelungsbereich des § 44 Abs. 1 S. 3 EStG wurde zuletzt im Rahmen von OGAW-IV-UmsG vom 22.06.2011 ergänzt und regelt, wer für die Entrichtung der Kapitalertragsteuer verantwortlich ist. Hinsichtlich der in § 43 EStG genannten Kapitalerträge legt § 44 Abs. 1 S. 3 EStG zwei Personenkreise fest, denen die Verantwortung für die Entrichtung der Kapitalertragsteuer im Einzelfall obliegt. Für Kapitalerträge i.S.d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 bis 4 sowie 7a und 7b und § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 EStG ist der Schuldner der Kapitalerträge bzw. die für den Verkäufer der Wertpapiere den Verkaufsauftrag ausführende Stelle für den Steuerabzug verantwortlich. Für Kapitalerträge i.S.d. § 43 Abs. 1 S.1 Nr. 1a, 6, 7 und 8 bis 12 sowie S. 2 EStG liegt die Verantwortung für den Steuerabzug bei der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle. Aufgrund der Systematik der Abgeltungsteuer haben die Kreditinstitute als Organe der Steuererhebung die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung hinsichtlich des Kapitalertragsteuer-einbehaltes anzuwenden (vgl. BT-Drs. 17/3549 S. 6).

7. Allgemeine Hinweise zur ehegattenübergreifende Verlustverrechnung

Seit dem Kalenderjahr 2010 ist die Ehegatten übergreifende Verlustverrechnung gem. § 43a (3) S. 2, 2. Halbsatz EStG möglich. Voraussetzung für diese Verlustverrechnung ist, dass es sich um zusammen veranlagte Ehegatten handelt, die dem Kreditinstitut gegenüber einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben. Dieser Freistellungsauftrag kann auch über 0,00 EUR gestellt werden. Wurde vor dem Kalenderjahr 2010 von den Ehegatten bereits ein gemeinsamer Freistellungsauftrag erteilt, so behält dieser seine Gültigkeit und führt ebenfalls zu einer gemeinsamen Verlustverrechnung. Die einzelnen Einkünfte der Eheleute und des evtl. vorhandenen Gemeinschaftskontos werden zuerst getrennt ermittelt. Einmalig zum Jahresende erfolgt dann die Verrechnung der bestehenden Verlustüberhänge. Gleiches gilt für die Quellensteueranrechnung, sofern ein gemeinsamer Freistellungsauftrag vorliegt.

Beispiel:

		Ehemann	Ehefrau
15.02.	Aktiengewinn		200,- EUR
20.03.	Aktienverlust	./150,-EUR	
27.05.	allg. Verlust	./100,-EUR	
30.09.	allg. Verlust		./100,-EUR
31.12.	Saldo je Ehegatte		
	Aktienverl./gewinn	./150,-EUR	100,-EUR
	Allg. Verlust	./100,-EUR	

Übergreifende Verlustverrechnung:

Verrechnung Aktiengewinn	100,-EUR	./100,-EUR
Verbleiben: Aktienverlust	./50,-EUR	0,-EUR
Allg. Verlust	./100,-EUR	0,-EUR

Der gemeinsam gestellte Freistellungsauftrag wird beim Kapitalertragsteuerabzugsverfahren in entsprechender Höhe der zunächst zu ermittelnden Einkünfte der Ehegatten berücksichtigt. Die abschließend noch bestehenden Verluste am Jahresende werden ehегattenübergreifend verrechnet.

Beispiel für einen gemeinsamen Freistellungsauftrag i. H. v. 1.602,- EUR (siehe BMF- Schreiben 09.10.2012)

	Ehemann	Ehefrau
Einnahmen	10.000,-EUR	./15.000,-EUR
Freistellungsauftrag	./1.602,-EUR	
Saldo	8.398,-EUR	./15.000,-EUR
Verlustverrechnung	./8.398,-EUR	8.398,-EUR
Verbleiben	0,-EUR	./6.602,-EUR
Ggfs. Verlustvortrag	0,-EUR	./ 6.602,-EUR

Bei Vorliegen eines gemeinsamen Freistellungsauftrags der Ehegatten hat die Quellensteueranrechnung ebenso ehегattenübergreifend zu erfolgen. Hierzu werden getrennte Quellensteuertöpfe geführt. Die übergreifende Anrechnung der Quellensteuer erfolgt am Jahresende, ebenso wie die übergreifende Verlustverrechnung. Ist die Quellensteueranrechnung bereits erfolgt, wird diese rückgängig gemacht, sofern nach der übergreifenden Verlustverrechnung keiner der Ehegatten mit Kapitalertragsteuer belastet wird.

Beispiel für Verrechnung Quellensteuer (siehe BMF- Schreiben 22.12.2009 Rz.276):

	Ehemann	Ehefrau
Saldo Kapitalerträge (inkl. Ausl. Erträge)	./1.000,-EUR	5.000,-EUR
Verlustverrechnung	1.000,-EUR	./1.000,-EUR
Kapitalerträge nach Verlustverrechnung	0,-EUR	4.000,-EUR
Nicht angerechnete Quellensteuer (vor Verlustverrechnung)	50,-EUR	0,-EUR
Anrechnung Quellensteuer nach Verlustverrechnung		50,-EUR

Die beim Ehemann angefallene Quellensteuer wird übergreifend auf die einbehaltene Kapitalertragsteuer der Ehefrau angerechnet. Dies geschieht jedoch unabhängig davon, ob die übergreifende Ehegattenverlustverrechnung durchgeführt wird.

7.1. Einkommensteuerliche Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten

Mit Schreiben vom 31.07.2013 hat das BMF bestätigt, dass eingetragene Lebenspartnerschaften die Möglichkeit haben, einen gemeinsamen Freistellungsauftrag zu erteilen und damit eine gemeinsame Verlustverrechnung beantragen zu können.

Auf Ebene der Bank werden der gemeinsame Freistellungsauftrag und die damit verbundene Verlustverrechnung seit dem 01.01.2014 berücksichtigt.

8. Allgemeine Hinweise zu privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG (Anlage SO;)

In der Anlage SO wird ein detaillierter, chronologischer Überblick über die § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG getätigten Edelmetallgeschäften und seit 2016 Xetra Gold- Geschäfte erfasst, die den Regelungen der ab 01.01.2009 eingeführten Abgeltungsteuer nicht unterliegen. Diese Veräußerungsgeschäfte sind vom Kunden im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung als Sonstige Einkünfte zu erklären.

8.1. Aufbau der Anlage SO

Zu den einzelnen Geschäftsvorfällen wird das entsprechende Depot/Konto in der ersten Spalte ausgewiesen. Bei mehreren Depots/Konten zu einem Kunden werden verschiedene Geschäftsvorfälle auf verschiedenen Depots/Konten ebenfalls chronologisch in der Anlage SO ausgewiesen. Sortierkriterium für diese chronologische Darstellung ist der Geschäftsvorfall, das Datum und der steuerliche Abrechnungszeitpunkt.

8.2. Summendarstellung Sonstige Einkünfte

Dem oben beschriebenen chronologischen Ausweis in der Anlage SO folgt die Summendarstellung dieser Geschäfte. Diese Summendarstellung ist angelehnt an die Anlage SO zur Einkommensteuererklärung bzw. Feststellungserklärung für das Kalenderjahr 2011. Der Summenausweis ist somit als Hilfestellung zum Ausfüllen der Anlage SO zu sehen. Die erste Spalte der Summendarstellung weist die entsprechenden Zeilen der Anlage SO zur Einkommensteuererklärung auf, in die die Werte übertragen werden können.

9. Hinweise zur Anlage ausländische Einkünfte (Anlage AUS; nur für Betriebsvermögen!)

9.1. Aufbau der Anlage AUS

Die erste Spalte verweist auf die ggfs. auszufüllenden Zeilen des Formulars Anlage AUS. Daran anschließend werden jeweils in einer Spalte die Erträge eines Landes bzw. eines Investmentfonds (pro ISIN) ausgewiesen. Der Ausweis erfolgt in alphabetischer Reihenfolge und alle Beträge der Anlage AUS werden grundsätzlich in Euro ausgewiesen. Die Zeilenangaben in der ersten Spalte der Anlage AUS (z.B. Zeile 7) dienen als Ausfüllhilfe zur Anlage AUS bzw. Anlage AE.

9.2. Teileinkünfteverfahren

Durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 ist das Halbeinkünfteverfahren für Kapitalerträge abgeschafft worden, die nach dem 31.12.2008 zufließen. Seit dem 01.01.2009 gilt stattdessen für Erträge, die dem Betriebsvermögen zuzurechnen sind, das Teileinkünfteverfahren.

In Zeile 7 der Anlage AUS werden sämtliche Einkünfte für einen einzelnen Staat oder einzelnen Fonds ausgewiesen. Die in diesen Einkünften enthaltenen Dividenden und Dividendenanteile – soweit sie dem Teileinkünfteverfahren unterliegen – werden in Zeile 8 der Anlage AUS ausgewiesen.

BEISPIEL:

Der Kunde erhält Dividenden aus Aktien im Betriebsvermögen in Höhe von 1.000 EUR. Der Grenzsteuersatz des Kunden beträgt 40%. Für den Kunden ergibt sich folgende Steuerbelastung und folgender Ausweis des steuerfreien Teils der Dividende:

Zu versteuern	60% von 1.000 EUR = 600 EUR
Grenzsteuersatz des Kunden	40% von 600 EUR
Steuerbelastung	= 240 EUR

Ausweis des kompletten Betrags in Höhe von 1.000 EUR

10. Veräußerungsbegriff (§20 Absatz 2 Satz 2 EStG)

Gem. BMF Schreiben vom 10.05.2019 stellt § 20 Abs. 2 S. 2 EStG klar, dass als Veräußerung neben der entgeltlichen Übertragung des – zumindest wirtschaftlichen – Eigentums auch die Abtretung einer Forderung, die vorzeitige oder vertragsmäßige Rückzahlung einer Kapitalforderung oder die Eindeinlösung einer Forderung oder eines Wertpapiers anzusehen ist. Entsprechendes gilt für die verdeckte Einlage von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG in eine Kapitalgesellschaft.

Die Sicherungsabtretung ist keine Veräußerung im Sinne dieser Vorschrift. Eine Veräußerung im Sinne des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG ist weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe

der anfallenden Veräußerungskosten abhängig (BFH- Urteil vom 12. Juni 2018, VIII R 32/16, BStBl 2019 II S. 221).

11. Abkürzungen

VVT Aktien	Verlustverrechnungstopf Aktien
VVT Sonstige	Verlustverrechnungstopf Sonstige
FSA	Freistellungsauftrag
QuSt Topf	Quellensteuerstopf
Ein.KapV	Einnahmen aus Kapitalvermögen
ErsBMGL	Ersatzbemessungsgrundlage
Einbeh.KEST	Einbehaltene Kapitalertragsteuer
Einbeh.Solz	Einbehaltene Solidaritätszuschlag
KiStKtoInh	Kirchensteuer Kontoinhaber
KiStMitinh	Kirchensteuer Mitinhaber

RS Kapitalgewinn\Sonstige	Rucksack Kapitalgewinn/Sonstige
Pauschalmethode\RS Kap.Gew.Sonst.	Pauschalmethode/ Rucksack Kapitalgewinn Sonstige
RS Kapitalgewinn\Aktie	Rucksack Kapitalgewinn Aktie
Pauschalmethode\RS Kap.Gew.Aktie	Pauschalmethode/ Rucksack Kapitalgewinn Aktie
RS akkumulierter\Ertrag	Rucksack akkumulierter\Ertrag
Pauschalmethode\fikt.Veräußerung	Pauschalmethode/fiktive Veräußerung
RS Zw.-Gewinn	Rucksack Zwischengewinn
Barausschüttung\Fonds in Abw.	Barausschüttung/ Fonds in Abwicklung
Differenzmethode\Kap-Verl. Fonds	Differenzmethode/ Kapitalverlust Fonds
Pauschalmethode\Kap-Verl. Fonds	Pauschalmethode/ Kapitalverlust Fonds
Pauschalmethode\RS KapVerl.Sonst	Pauschalmethode/ Rucksack Kapitalverlust Sonstige
Pauschalmethode\fikt.Veräußerung	Pauschalmethode/fiktive Veräußerung
Differenzmethode\Kap-Gewinn Fonds	Differenzmethode/ Kapitalgewinn Fonds
Pauschalmethode\Kap-Gewinn Fonds	Pauschalmethode/ Kapitalgewinn Fonds